

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Schulverbandssatzung)

vom 18.03.2021

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Aitrang – Ruderatshofen (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-71-K – i.V. m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Aitrang - Ruderatshofen (Schulverbandssatzung)

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen – Schulverband Aitrang-Ruderatshofen -.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Aitrang, Lindenstr. 30, 87648 Aitrang
- (3) Dem Schulverband gehören die Gemeinden Aitrang und Ruderatshofen an.
- (4) Sein räumlicher Geltungsbereich umfassen das Gemeindegebiet der Gemeinden Aitrang und Ruderatshofen.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Satz 2 KommZG.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung von 15,00 €.
- (4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung von 360,00 €.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für jeden Tag der Vertretung eine Entschädigung von 15,00 €, max. jedoch eine Entschädigung nach Satz 1.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe B; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigungen für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag

c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz – für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden 20,00 €.

d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz unter den in Buchs. c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(6) die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4 Finanzbedarf

Der Finanzbedarf wird gem. Art. 9 Abs. 7 Satz 1 – 3 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 5 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.10.1995, zuletzt geändert mit 3. Änderungssatzung vom 05.07.2014 außer Kraft.

Aitrang, 18.03.2021

Michael Hailand
Schulverbandsvorsitzender